

werden. Die kargen historiographischen Aussagen werden durch Auswertung von Zeugenlisten von Urkunden und von Gedenkbucheinträgen ergänzt, mit deren Hilfe ein Überblick über die verwandtschaftlichen Beziehungen des im Breisgau begüterten oder einflußreichen Adels gewonnen werden soll. Daneben tritt die besitzgeschichtliche Methode, die als Beleg für Verwandtschaftsbeziehungen Schenkungen von Besitz an gleichen Orten auswertet. Gegen beide Methoden bestehen nicht unerhebliche Bedenken: Vor einer allzu gläubigen Anwendung der personengeschichtlichen Methode hat schon H. Naumann (DA 26, 607 f.) gewarnt, und die besitzgeschichtliche Methode wird nur dann zuverlässige Ergebnisse erbringen, wenn die Nachrichten über die ausgewerteten Schenkungen dieselbe Zeit betreffen, für die Aussagen über Verwandtschaftsbeziehungen gemacht werden. — Das in der Zusammenfassung vermittelte Ergebnis der Arbeit erscheint sehr viel eindeutiger als es die einzelnen Untersuchungsteile erkennen lassen: Hier wird die Veränderung in den Beziehungen zwischen Herzog und König hervorgehoben, die sich von der Zeit Ottos I., der zusammen mit Herzog Hermann I. das Kloster Einsiedeln gründete, bis in die Zeit Heinrichs II. vollzog, gegen den Hermann II. von Schwaben aus den Quellen nicht recht erkennbare Aktionen unternahm. Was daneben aus den vielen Einzelnachweisen und den mit großer Akribie vorgenommenen Auseinandersetzungen mit der bisherigen Literatur deutlich wird, ist der über das ganze 10. Jh. andauernde Einfluß der elsässischen Etichonen im Breisgau und die veränderte Position, die der Breisgau — in der ersten Hälfte des 10. Jh. noch Randzone Alemanniens — seit dem Ende des 10. Jh. einnahm: Er war zusammen mit dem Elsaß zum Kernpunkt des alemannischen Herzogtums geworden, in dem sich der Einfluß der im Elsaß und der im Bodenseegebiet ansässigen Adelsfamilien überschneidet.
W. H.

Pierre Levresse, *L'officialité épiscopale de Strasbourg. De ses origines à son transfert à Molsheim (1248—1597)*. Thèse pour le Doctorat d'Université (Université des Sciences Humaines de Strasbourg. Faculté de Théologie Catholique. Institut de Droit Canonique) Strasbourg 1972, 502 S. (masch.). — Auf die vorliegende Arbeit sei an dieser Stelle aufmerksam gemacht, obwohl es sich nicht um eine wirkliche Veröffentlichung handelt, sondern um die nur in wenigen Exemplaren maschinenschriftlich vervielfältigte Fassung einer unter der Leitung von René Metz entstandenen Straßburger rechtsgeschichtlichen Dissertation. Daß ihr Vf. keine Möglichkeit sieht, das Werk zum Druck zu befördern, ist sehr zu bedauern und sollte nicht der letzte Stand der Dinge bleiben, ungeachtet einiger Mängel, die in einer oft ermüdenden Breite (besonders in den einleitenden Kapiteln), manchen Irrtümern und Lücken im einzelnen und einer oft spürbaren fehlenden Vertrautheit nicht nur mit der Literatur außerhalb des engeren Themenbereichs zutage treten (bes. etwa in dem Abschnitt S. 111 ff. über die „Einführung“ (!) des kanonischen Rechts Mitte des 13. Jh. in Straßburg). Aber in dieser Untersuchung wird erstmals auf der Grundlage eines immensen, größtenteils ungedruckten Materials die Geschichte einer Institution von ihren Anfängen in der ersten Hälfte des 13. Jh. bis zu ihrer Verlegung (und damit faktischen Auflösung) 1597 nach Molsheim dargestellt, die neben ihrer Gerichtsfunktion als die einzige Straßburger Beglaubigungsstelle eine exzeptionelle Bedeutung in der Geschichte Straßburgs hatte und in der Geschichte der geistlichen Gerichte eine einzigartige Rolle spielte. Der Vf. hat den Stoff in der Form gegliedert, daß er zunächst in (manchmal allzu-) großer Breite den Ursprüngen des Officialats nachgeht, das nach manchen Vorläufern seit 1248 mit dem Pontifikat Heinrichs von Stahleck als vorhanden gelten kann (Titel des Amtsträgers zunächst *officialis*, seit 1260